

Abmachung über Filmbezug zwischen dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **23 (1963)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

blik beim Volksstamm der Peuls Bororo gedreht. Erster Preis für ethnographische Filme auf dem Internationalen Filmfestival in Locarno 1955 «pour la qualité exceptionnelle de l'image, du son et de l'esprit de réalisation». Gezeigt an der Kulturfilmwoche in Mannheim 1956.

1954: **Les Hommes des Châteaux**. Kurzfilm über den Volksstamm der Sombas im Norden von Dahomey (entstanden im Zusammenhang mit der Niger-Expedition).

1958: **Les Seigneurs de la Forêt** (Die Herrscher des Urwaldes). Abendfüllender Film in Cinemascope über Menschen und Tiere im ehemaligen Belgisch-Kongo. Regie des ethnographischen Teils dieses unter dem Ehrenpräsidium Leopold III. von Belgien von der «Fondation Internationale Scientifique» produzierten Films. Silbermedaille Internationales Festival Moskau 1959; Femina-Preis für den besten abendfüllenden Dokumentarfilm, Brüssel 1960; Preis der Flaherty-Stiftung, Neuyork 1960; Goldener Lorbeer von David O. Selznik, Internationales Filmfestival Berlin 1961.

1960: **Madagaskar au bout du monde** (Madagaskar — Ende der Welt). Abendfüllender Film, hergestellt im Auftrage der Société des Missions, Paris.

1961: **Quand nous étions petits enfants** (Schön war die Jugendzeit). Abendfüllender Schweizer Film über das Leben eines Lehrers im Jura, entstanden im Auftrag der Pädagogischen Gesellschaft des Kantons Neuenburg. Erster Preis des Schweizer Kulturfilms, Bern 1961. «Silbernes Segel» am 14. Internationalen Filmfestival von Locarno 1961.

Abmachung über Filmbezug zwischen dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film

Verbindliche Umschreibung der Filmbezugs- und Vorführberechtigung der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film» auf Grund ihrer (vorläufig auf ein Jahr begrenzten) provisorischen außerordentlichen Mitgliedschaft.

1. Es wird vorerst **festgestellt**, daß auch ohne Erteilung einer außerordentlichen Mitgliedschaft, aber auch nach deren Wirksamwerden, die Möglichkeit besteht, daß Schulen und Kursleitungen Filmvorführungen im Rahmen von Filmunterrichtskursen für Lehrer (Film-Instruktionskurse) und für Schüler der niederen und höheren Stufe, auf Grund bezüglicher Abmachungen mit den einzelnen Lichtspieltheatern, durch den Lichtspieltheaterbesitzer selbst, auf dessen eigene Rechnung, durchführen lassen (wie das zum Beispiel durch das Kino Rex in St. Gallen in Verbindung mit den Behörden der Gewerbeschule St. Gallen vor einiger Zeit mit zirka 5000 Schülern bewerkstelligt worden ist).

2. Auf Grund der außerordentlichen Mitgliedschaft des SLV besteht aber künftig weiter auch noch die Möglichkeit, daß die SLV-Mitglieder **ihre Lichtspieltheater** (in Abweichung vom sonst geltenden Generalversammlungsbeschluß vom 28./29. November 1950) Schulen und Organisationen zur Durchführung von Lehrer-Filminstruktionskursen und Schüler-Filmunterrichtskursen auf ihre eigene Rechnung vermieten.

3. Es ist zu unterscheiden zwischen drei Arten von Filmkursen:
 - a. Für Lehrer zwecks Instruktion der Lehrkräfte, um sie in den Stand zu setzen, mit ihren Schülern Filmkurse durchzuführen (Film-Instruktionskurse);
 - b. Filmkurse für Jugendliche der untern Stufe (6. bis 9. Schuljahr);
 - c. Filmkurse für Jugendliche der obern Stufe, das heißt für Mittelschulen (Gymnasien, Institute, Kollegien, Lehrerseminare, Berufsschulen usw.).
4. Die Filmbezugsberechtigung und die Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen auf Grund der in Aussicht genommenen außerordentlichen Mitgliedschaft bezieht sich nur auf Filme, die für den **Filmunterricht** benötigt werden und nicht Unterhaltungszwecken dienen (also keine gewerbliche Filmvorführtätigkeit).
5. Die Kursprogramme sind nach den Richtlinien der SAJF und im Einvernehmen mit dieser zu gestalten.
6. Es steht den beteiligten Lichtspieltheatern und den Schulen frei, in diesem Falle (also im Falle der Vorführung auf eigene Rechnung der Kursleitungen der Schulen und in gemieteten Verbandstheatern) **den Bezug der Filme** durch das Lichtspieltheater selbst bewerkstelligen zu lassen oder mit dem Bezug der Filme auf Grund der außerordentlichen Mitgliedschaft die SAJF zu beauftragen. Der Filmbezug kann also erfolgen entweder durch das Lichtspieltheater oder durch die SAJF, nicht aber durch die Kursleitungen oder Schulen selbst. Der SLV ist gegenüber der SAJF verantwortlich und umgekehrt ist allein die SAJF für die Einhaltung der Bedingungen dieses Protokolls und der Verbandsvorschriften verantwortlich.
7. Die Bedingungen über die Vermietung der Theater und die dafür diesem zu bezahlende Entschädigung usw. ist Sache direkter Vereinbarung zwischen den Kursleitungen beziehungsweise Schulen einerseits und den einzelnen Lichtspieltheatern anderseits.
8. Die Filmkurse müssen in Kinoorten und in ihrer Fünf-Kilometer-Zone in Verbandstheatern stattfinden und in andern Orten durch Reisekinomitglieder des SLV (inklusive außerordentliches Mitglied «Schweizer Schul- und Volkskino») durchgeführt werden. Ausnahmen sind möglich in besondern Fällen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Präsidenten oder dem Sekretariat des SLV.
9. Es soll nach Möglichkeit bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden in Frage kommenden Lichtspieltheater abgewechselt werden; ferner sollen jeweiligen auch die betreffenden Ortsverbände des SLV begrüßt werden.
10. Zwecks Vermeidung indirekter Preisschleuderei muß das Kursgeld für die untere Stufe (6. bis 9. Schuljahr) mindestens 70 Rappen, für die obere Stufe mindestens einen Franken pro Vorführung ausmachen. Vorbehalten sind besondere Preisordnungen der Unterverbände mit allfälligen bezüglichen Bestimmungen.
11. Zu den Vorführungen sind nur Lehrer und Schüler zugelassen.
12. Es dürfen pro Kalenderjahr für die untere Stufe nicht mehr als sechs, für die obere nicht mehr als zwölf Vorführungen stattfinden.
13. Es wird auf öffentliche Reklame verzichtet. Die Ankündigung der Filmvorführungen erfolgt entweder durch schriftliche und an die Mitglieder adressierte Einladung oder durch Aushang in den Schulgebäuden.
14. Die SAJF meldet dem SLV-Sekretariat laufend die neu hinzukommenden Schulen und Instruktionkurse.

(Gemeinsames Protokoll SLV-SAJF vom 11. Januar 1963; Geschäftsstelle SAJF: Seefeldstraße 8, Zürich 8)